

ALLGEMEINE GESCHÄFTS-, LIEFERUNGS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

der Wikinger Fleischwaren GmbH

- nachfolgend „Lieferant“ genannt -

1. Geltungsbereich

Diese allgemeinen Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten für sämtliche Lieferungen, Leistungen, Angebote des Lieferanten sowie deren Tochter- und Beteiligungsgesellschaften, soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart worden ist. Von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Käufers/Bestellers haben keine Gültigkeit, es sei denn, sie werden von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt. Soweit bisher andere Lieferungs- und Zahlungsbedingungen galten, treten diese mit der Übersendung dieser Allgemeinen Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen an den Käufer/Besteller außer Kraft.

2. Angebot

Unsere Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich und stehen insbesondere unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung. Verträge, insbesondere die vereinbarte Lieferzeit, stehen unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung durch den Lieferanten, mit dem wir ein Deckungsgeschäft abgeschlossen haben. Wir verpflichten uns, den Käufer/Besteller unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit zu informieren und von ihm eventuell erbrachte Gegenleistungen unverzüglich zu erstatten.

Aufträge, Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden sind für uns erst verbindlich, wenn sie durch uns schriftlich bestätigt worden sind. Für den Fall, dass eine schriftliche Auftragsbestätigung vor Lieferung nicht erfolgt, gilt unser Lieferschein und/oder die Berechnung als Auftragsbestätigung.

Unsere Mitarbeiter sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

3. Lieferungen, Gefahrübergang

Lieferungen mit einem Mindestwert pro Lieferung über € 500,-, bei Frischware über € 150,-, erfolgen frei Haus mit unseren Lastzügen bzw. Lieferwagen, Spedition oder Bahn. Werden diese Mindestmengen unterschritten oder wird die Ware auf Wunsch des Empfängers auf anderem Wege versandt, gehen die normalen Frachtkosten und bei abweichender Versandart deren Mehrkosten zu Lasten des Empfängers.

Unabhängig davon, wer die Lieferungen transportiert und wer die Kosten trägt, liegt die Transportgefahr stets beim Empfänger.

Die Gefahr geht insoweit auf den Empfänger bzw. Käufer/Besteller über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager des Verkäufers verlassen hat. Falls der Versand ohne

Verschulden des Verkäufers unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer/Besteller über.

Für die gelieferten Waren gelten die handelsüblichen Mengen- und Qualitätstoleranzen. Dies gilt auch für etwaigen natürlichen Gewichtsschwund während des Transportes. Soweit es sich nicht um Ware in Dosen oder Gläsern handelt, sind wir berechtigt, bis zu 10 % mehr oder weniger zu liefern, es sei denn, dass die Änderung unter Berücksichtigung unserer Interessen für den Kunden unzumutbar ist.

Wir sind zu angemessenen Teillieferungen berechtigt, es sei denn, dass dies unter Berücksichtigung unserer Interessen für den Kunden unzumutbar ist.

4. Lieferfristen

Liefertermine oder Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind stets schriftlich abzumachen. Sie beginnen mit dem Vertragsabschluß. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Ware bei Fristablauf an die Transportperson übergeben bzw. bei Abholung durch den Empfänger zur Abholung bereitgestellt worden ist. Ist nur eine unverbindliche Lieferfrist vereinbart, kann uns der Käufer/Besteller eine Woche nach Überschreitung des unverbindlichen Liefertermins schriftlich auffordern, in angemessener Frist zu liefern. Mit dem Zugang der Aufforderung kommen wir in Verzug.

Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt, wie insbesondere Streik, Aussperrungen, behördliche Anordnungen, sowie aufgrund unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens und Einflusses liegen, auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten, haben wir nicht zu vertreten, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Erfüllung des Vertrages durch uns Einfluß haben. In diesem Fall sind wir berechtigt, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils des Vertrages ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

Für den Fall, dass wir mit einer Lieferung in Verzug geraten, ist der Käufer/Besteller berechtigt, uns hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils des Vertrages eine Nachfrist mit Ablehnungsdrohung zu setzen und nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist vom Vertrage zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, kann der Käufer/Besteller hieraus nicht herleiten, es sei denn, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haben vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt oder es handelt sich um Schadensersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch vorsätzliche oder fahrlässige Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen.

Die Einhaltung von Lieferfristen setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Käufers/Bestellers voraus.

5. Preise, Preisauszeichnung

Berechnet werden die beim Kauf der Waren ausgehandelten und dem Empfänger schriftlich bestätigten Preise. Für den Fall, dass wir den Auftrag wegen Mangels an Ware nicht sofort oder nicht voll ausführen können, erfolgt die Nachlieferung ebenfalls zu dem beim Kauf der Ware vereinbarten Preis. Unsere Preise sind Nettopreise, zu denen die jeweils gesetzlich geltende Mehrwertsteuer

hinzugerechnet wird. Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, einschließlich der üblichen bzw. normalen Verpackung. Sonderwünsche bei der Kennzeichnung bzw. Preisauszeichnung werden dem Empfänger entsprechend vorhergehender Vereinbarungen separat in Rechnung gestellt.

6. Abnahme

Abnahme und Lieferung der vereinbarten Mengen haben bei für einen bestimmten Zeitraum vereinbarten Lieferungen in regelmäßigen, über die Vertragszeit verteilten Teilmengen zu erfolgen, die vom Käufer/Besteller abgerufen werden. Gerät er mit der Abnahme in Verzug, können wir ihm eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsdrohung setzen und nach deren fruchtlosem Ablauf die Erfüllung ablehnen und Schadensersatz wegen Nichterfüllung geltend machen. Unser Anspruch auf Preisanpassung für den Fall der Lieferung bleibt unberührt.

7. Gewährleistung

Der Käufer/Besteller ist verpflichtet, die Ware bei Auslieferung am vereinbarten Bestimmungsort bzw. bei Selbstabholung bei ihrer Übernahme nach Stückzahl, Gewichten und Verpackungen zu untersuchen und etwaige Beanstandungen hierzu auf dem Lieferschein oder Frachtbrief bzw. der Empfangsquittung/Auslagerungsnote zu vermerken und im handelsüblichen Umfang eine Qualitätskontrolle vorzunehmen. Festgestellte Mängel sind uns unverzüglich anzuzeigen. Die beanstandete Ware ist zu unserer Verfügung zu halten und auf Verlangen frachtfrei an uns zurückzusenden. Ist dies nicht möglich, ist ein veterinärärztliches Attest über Grund und Umfang der Mängel vorzulegen. Ware mit abgelaufenem Verfallsdatum bzw. überlagerte Ware wird nicht zurückgenommen. Bei sachgemäßer Behandlung und Lagerung übernehmen wir eine Haltbarkeitsgarantie lt. Haltbarkeitsdatum auf der Verpackung. Die Haltbarkeitsdauer bei Frischwaren und Fleischwaren können wir nur garantieren, wenn alle Waren sofort ausgepackt werden. Rohwurst muß in einem kühlen, luftigen Raum aufgehängt werden. Die Frischwurst muß im Kühlraum bei max. 7 Grad Celsius lagern. Die Lagerungsverpflichtungen beziehen sich, sofern vorstehend nicht eingeschränkt, auf sämtliche verpackten wie auch unverpackten Waren. Frischfleisch muß in einem Kühlraum bei einer Temperatur von +2 bis 4 Grad Celsius lagern. Bei rechtzeitig und ordnungsgemäß erhobenen und berechtigten Mängelrügen leisten wir Gewähr nach unserer Wahl durch Ersatzlieferungen oder Gutschrift. Sonstige Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche, sind ausgeschlossen, es sei denn, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen fällt grobes Verschulden oder Vorsatz zur Last oder es handelt sich um Schadensersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch vorsätzliche oder fahrlässige Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen oder wir haben eine Beschaffenheitsgarantie übernommen.

Sollte der Fall eintreten, dass Ersatzlieferungen ebenfalls bemängelt werden, wird dem Käufer/Besteller das Recht eingeräumt, eine Herabsetzung des Preises oder den Rücktritt vom Verträge zu erklären.

Rechtzeitig gerügte Tiefkühlware muß bei mindestens –18 Grad Celsius gelagert werden, bis sie von uns besichtigt ist. Bei auf unsere Anweisung erfolgter Rück- oder

Weitersendung hat der Käufer/Besteller für die Einhaltung einer lückenlosen Kühlkette einzustehen.

8. Zahlungen

Unsere Rechnungspreise sind rein netto Kasse sofort nach Erhalt der Rechnung zu zahlen. Wird der Rechnungsbetrag nicht binnen zehn Kalendertagen ab Rechnungsdatum oder zum anderweitig, jedoch ausdrücklich schriftlich vereinbarten Fälligkeitstermin bezahlt, sind wir berechtigt, Zinsen ab dem betreffenden Zeitpunkt in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite zzgl. der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer, mindestens jedoch den gesetzlichen Zinssatz, zu berechnen. Dem Käufer/Besteller steht das Recht frei, den Eintritt eines geringeren Schadens nachzuweisen, ebenso ist unser Recht unbeschadet, einen darüber hinausgehenden, somit höheren Schaden bei Nachweis geltend zu machen.

Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Schecks nehmen wir nur zahlungshalber an.

Wir sind berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Käufers/Bestellers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen, und werden jeweils über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

Zahlungen an Vertreter oder Mitarbeiter gelten nur dann als an uns geleistet, wenn diese eine Inkassovollmacht vorlegen. Mangels Vorlage und Nachweis einer solchen Vollmacht, die durch den Käufer/Besteller im Zweifelsfalle nachzuweisen ist, gilt die Zahlung als nicht erfolgt. Gerät der Käufer/Besteller mit Zahlungen in Verzug, werden unsere sämtlichen Forderungen aus den gegenseitigen Geschäftsbeziehungen sofort fällig, auch soweit für diese Wechsel gegeben sind. Das gleiche gilt auch im Falle des § 321 BGB (Unsicherheitseinrede). In diesen Fällen sind wir berechtigt, weitere Lieferungen zurückzubehalten und nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist weitere Belieferungen abzulehnen und vom Verträge zurückzutreten sowie ggf. Schadensersatz zu verlangen.

Der Käufer/Besteller ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstreitig sind. Zur Zurückbehaltung ist der Käufer/Besteller auch wegen Gegenansprüchen, sofern gegeben, aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt.

9. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer/Besteller vor. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf den anerkannten Saldo, soweit wir Forderungen gegenüber dem Käufer/Besteller in laufender Rechnung buchen (Kontokorrent-Vorbehalt).

Bei vertragswidrigen Verhalten des Käufers/Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, den Liefergegenstand zurückzunehmen; der Käufer/Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. Bei Pfändung oder sonstigen

Eingriffen Dritter hat uns der Käufer/Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer/Besteller für den uns entstandenen Ausfall. Der Käufer/Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung ist der Käufer/Besteller auch nach deren Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichten wir uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer/Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht in Zahlungsverzug ist. In diesem Fall können wir verlangen, dass der Käufer/Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntgibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Die Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes durch den Käufer/Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware. Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Erfolgte die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Käufers/Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Käufer/Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Er verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Käufers/Bestellers freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20 % übersteigt. Der Käufer/Besteller ist verpflichtet, uns jederzeit über den Bestand an unverarbeiteter und verarbeiteter, von uns gelieferter Ware und über die aus einer vorgenommenen Weiterveräußerung resultierenden Forderungen, Erlöse und Surrogate Auskunft zu erteilen und unseren bevollmächtigten Vertretern Einsicht in seine Lagerräume und Geschäftsbücher zu gewähren. Bei Stellung eines Insolvenzantrages oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellt der Käufer/Besteller sofort die im vorangegangenen Satz vorgesehenen Überprüfungsmöglichkeiten zur Verfügung. Seine Verpflichtung zur Auskunftserteilung bleibt hierdurch unberührt. Weiter ist der Käufer/Besteller verpflichtet, sobald er die Zahlungen eingestellt hat, unverzüglich nach Bekanntgabe der Zahlungseinstellung uns eine Aufstellung über die noch vorhandene Eigentumsvorbehaltsware, auch insoweit sie verarbeitet ist, wie auch eine Aufstellung der Forderung an die Drittschuldner nebst Rechnungsanschrift zu übersenden. Beträge, die aus abgetretenen Forderungen eingehen, sind bis zur Überweisung gesondert für uns aufzuheben.

10. Paletten und Transportbehälter

Paletten und Transportbehälter bleiben unser Eigentum. Sie sind umgehend frei an die jeweilige Betriebsstätte des Lieferanten bzw. frei unseres Zentrallagers zurückzuliefern.

11. Haftungsbeschränkung

Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluß sowie aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen uns als auch gegen unsere Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt oder es sich um Schadensersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch vorsätzliche oder fahrlässige Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen handelt. Dies gilt auch für Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung, allerdings nur insoweit, als der Ersatz von mittelbaren oder Mangelfolgeschäden verlangt wird, es sei denn, die Haftung beruht auf einer Zusicherung, die den Käufer/Besteller gegen das Risiko von solchen Schäden absichern soll. Jede Haftung ist auf den bei Vertragsabschluß vorhersehbaren Schaden begrenzt.

12. Anwendbares Recht, Gerichtsstand etc.

Für diese allgemeinen Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer/Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung, einschließlich Scheck- und Wechselverpflichtungen, ist Flensburg, Deutschland.

Soweit der Käufer/Besteller Kaufmann i. S. d. Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist, ist in den Fällen, in denen sich eine sachliche Zuständigkeit für Amtsgerichte ergibt, das Amtsgericht Flensburg, in den darüber hinausgehenden Fällen das Landgericht Flensburg - Kammer für Handelssachen - ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

Stand 11/2009